

Gemeinde RUDEN

## KUNDMACHUNG

der Gemeindegewahlbehörde vom 1. März 2021 betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses der am 28. Februar 2021 stattgefundenen Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ruden.

Die Gemeindegewahlbehörde veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde Ruden und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gemäß § 86 Abs. 5 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002 innerhalb der gesetzlichen Frist:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen:	1.042
Summe der ungültigen Stimmen:	21
Summe der gültigen Stimmen:	1.021
davon entfallen auf den Wahlwerber	
SKORJANZ Rudolf, 1954:	720 Stimmen
Mag. KREUZ Reinhard, 1963:	195 Stimmen
BIERBAUMER Harald, 1971:	106 Stimmen

Wahlwerber, der als Bürgermeister gewählt erklärt wurde, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes und der Adresse:

### **SKORJANZ Rudolf, 1954, Landesbeamter i.R., 9113 Untermittlerdorf**

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde Ruden einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird.

Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Ruden, am 1. März 2021

Der Gemeindegewahlleiter:

(Bürgermeister Rudolf Skorjanz)

Angeschlagen am: 01.03.2021, 08.00 Uhr

Abgenommen am: